Auszug


# Amtsblatt
## für den Landkreis Leer

**Nr.07** **vom 15.04.2005**


### Aufstellung des Bebauungsplanes Tg 6 für ein Gebiet zwischen der Landstraße (K 7) und der Gemeindestraße „Kleiner Weg" sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 den Bebauungsplan Tg 6 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S.2376,2398, in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S.382) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Tg 6 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Tg 6 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

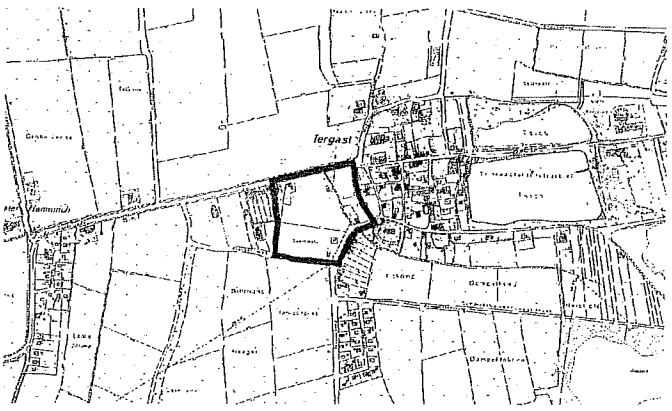
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

*Quelle: DGK -Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung*




Moormerland, 15.04.2005

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister